

Geschäftsordnung **für den Seniorenbeirat der Stadt Ortenberg**

§ 1 - Einberufung des Seniorenbeirates

- 1) Der Seniorenbeirat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens vierteljährlich, ansonsten nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Magistrat erhält die Einladung ebenfalls.
- 2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der/die Vorsitzende verpflichtet, den Seniorenbeirat innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- 4) Ist ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates an der Teilnahme verhindert, so hat es den Vorsitzenden/die Vorsitzende vor der Sitzung zu informieren.

§ 2 - Aufgaben des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- 1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende. Er/sie handhabt auch die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- 2) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in der Öffentlichkeit und in Gremien im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
- 3) Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, vertritt ihn/sie einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 - Hinzuziehung anderer Personen

Der Seniorenbeirat kann fachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 4 - Tagesordnung

- 1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.
- 2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, alle Anträge, die bis zum Versand der Einladung eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3) Bevor über die Annahme der Tagesordnung abgestimmt wird, kann diese auf Antrag zu Beginn der Sitzung noch ergänzt werden.

§ 5 - Beschlussfassung

- 1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, erfolgt geheime Abstimmung.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes. Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlicher Sitzung behandelte Themen.

§ 7 - Niederschrift

- 1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 2) Sie muss mindestens die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und beratenden geladenen Personen, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Das Abstimmungsergebnis ist anzugeben.
- 3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 4) Sollte der/die Schriftführer/in verhindert sein, vertritt ihn/sie ein einvernehmlich bestimmtes Mitglied.
- 5) Über die Genehmigung der Niederschrift stimmt der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung ab.

§ 8 - Öffentlichkeit

Der Seniorenbeirat berät und fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. In Fällen, in denen schutzwürdige Daten behandelt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

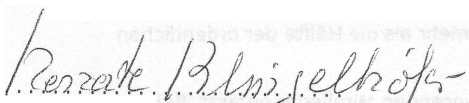
§ 9 - Anwendung ergänzender Vorschriften

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ortenberg, den 22. November 2012



Renate Klingelhöfer
Vorsitzende des Seniorenbeirates